

Anmerkungen: In dieser Satzung sind aus Gründen der Vereinfachung bei allen personenbezogenen Bezeichnungen jeweils die weibliche und männliche Form gemeint. Das Geschäftsjahr unterscheidet sich wie folgt vom Gartenjahr: Ein Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr. Ein Gartenjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März jeden Jahres.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Am Galgenberg e. V.“, nachstehend „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 55543 Bad Kreuznach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach unter der Nr. 949 eingetragen.
3. Der Verein gehört dem „Stadtverband Bad Kreuznach der Kleingärtner e. V.“ an, nachstehend „Stadtverband“ genannt. Dieser ist Mitglied des „Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Kleingärtner e. V.“ Somit gehört der Verein automatisch dem Landesverband an.

§ 2 Zweck und Aufgabe (kleingärtnerische Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein erstrebt in enger Zusammenarbeit mit dem Stadtverband die Förderung des Kleingartenwesens auf gemeinnütziger Grundlage im Rahmen der kleingärtnerischen Vorschriften. Ziel ist der Zusammenschluss aller Kleingärtner und die Schaffung der Allgemeinheit zugänglicher Erholungsanlagen.
2. Sein Streben ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Seine Tätigkeit erfolgt im demokratischen Geiste ohne Rücksicht auf politische, ethnische, sexuelle und konfessionelle Zugehörigkeit seiner Mitglieder.
3. Der Verein stellt sich hierzu folgenden Aufgaben:
 - 3.1 Weiterverpachtung der vom Stadtverband angepachteten Kleingärten an seine Mitglieder zur Erholung und Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung).
 - 3.2 Seine Mitglieder zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur anzuhalten (Umwelt- und Landschaftsschutz), fachlich zu beraten und zu betreuen.

- 3.3 Für den Gedanken der nichtgewerblichen Kleingartenbewegung durch Wort und Schrift zu werben.
- 3.4 Erhaltung und Ausbau der Kleingartenanlage als eine der Allgemeinheit zugängliche Erholungsanlage.

§ 3 Steuerliche Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO 1977).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke entsprechend § 2 verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Unverhältnismäßigkeit hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und geschäftsfähige Person werden.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die vom Verein einen Kleingarten gepachtet haben. Die Vergabe von freien Gärten erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand als Vertreter des Stadtverbandes.
3. Aktive Mitglieder (Gartenpächter) können nur einzelne, natürliche Personen werden. Die Pächter müssen ihren ständigen Wohnsitz in Bad Kreuznach haben und die Bewirtschaftung des gepachteten Gartens selbst durchführen.
4. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder ohne Kleingarten. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten (Gemeinschaftsarbeitsstunden ausgeschlossen) wie die aktiven Mitglieder und sind stimmberechtigt. Sie haben allerdings kein Stimmrecht

bei der Mitgliederversammlung, wenn es um gärtnerische Angelegenheiten wie zum Beispiel Gemeinschaftsarbeitsstunden oder ähnliches geht.

5. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als Mitglied muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.
6. Die Mitgliedschaft beginnt für die aktiven Mitglieder (Pächter) mit der Aushändigung des Pachtvertrages, für die fördernden Mitglieder mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung und der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Die Mitglieder verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zur Anerkennung der Satzung.
7. Bei Aufnahme in den Verein ist der Mitgliedsbeitrag sofort zu zahlen. Mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und der Abstandszahlung für die zu übernehmende Gartenlaube und Anpflanzungen ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.
8. Über den Mitgliedsbestand ist vom Kassierer ein Verzeichnis zu führen, das stets auf dem Laufenden zu halten ist.
9. Eine Ernennung zum Ehrenmitglied des Vereins von solchen Personen, die sich um das Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben, erfolgt durch den Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod des Mitglieds.
 - 1.1. Bei fördernden Mitgliedern erlischt die Mitgliedschaft im gleichen Kalendermonat, bei den aktiven Mitgliedern (Pächter) nach Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Mitglieds folgt.
 - 1.2. Der Ehegatte, Lebensgefährte oder eines der Kinder des verstorbenen Pächters kann auf schriftlichen Antrag Pächter werden. Jedoch muss in diesem Fall der Garten geschätzt werden. Über einen solchen Übernahmeantrag, der innerhalb eines Monats nach dem Todesfall schriftlich zu stellen ist, entscheidet der Vorstand.
2. Durch freiwilligen Austritt des Mitglieds.

Ein freiwilliger Austritt muss 3 Monate vor Ablauf des Gartenjahres durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erklärt werden. Der Austritt aus dem Verein befreit nicht von den persönlichen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Der geschäftsführende Vorstand kann dem Austritt oder der Beendigung des Pachtverhältnisses zu einem anderen Zeitpunkt zustimmen.

3. Durch Ausschluss des Mitgliedes durch den Vorstand.

Ein Ausschluss kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach BKleinG § 8 ausgesprochen werden. Der Ausschluss erfolgt in schriftlicher Form und ist zusätzlich dem Stadtverband mitzuteilen. Der Ausschluss befreit nicht von den Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Stadtverband erheben.

3.1 Ausschlussgründe nach BKleinG § 8 sind:

- 3.1.1 wenn das Mitglied mit der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein drei Monate in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung zahlt; oder
- 3.1.2 wenn der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück bzw. Vereinsgelände geduldete Personen den Frieden der Kleingartengemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verein die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

4. Durch eine ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft nach BKleinG § 9 durch den Vorstand,

- 4.1 wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Mahnung des Vorstandes erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt (maximal vier Wochen),
- 4.2 wenn der Pächter die Laube zum dauernden Wohnen benutzt oder das Grundstück einem Dritten überlässt,
- 4.3 wenn der Pächter Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert bzw. die Ersatzzahlung nicht leistet,
- 4.4 wenn die Beendigung des Pachtverhältnisses erforderlich ist, um die Kleingartenanlage neu zu ordnen.

Für die Form der Kündigung und den Kündigungstermin gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes.

§ 6 Kündigungsentschädigung

1. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses hat der abgebende Pächter einen Anspruch auf Entschädigung für die von ihm eingebrachten oder gegen Entgelt übernommenen Anpflanzungen und vorhandene Baulichkeiten, soweit diese im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung üblich sind. Es gilt die Schätzordnung des Landesverbandes.
2. Vom Entschädigungsbetrag werden die Forderungen des Vereins einbehalten, der Rest der Summe wird an den oder die Empfangsberechtigten ausgezahlt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag, Forderungen aus Beiträgen

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist mit der Vorlage der Jahresrechnung fällig.
3. Bei Austritt während eines laufenden Geschäftsjahres sind die gesamten Jahresforderungen aus dem Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
4. Erfüllungsort ist jeweils Bad Kreuznach.

§ 8 Rechte der aktiven/fördernden Mitglieder

Alle Mitglieder haben folgende Rechte:

1. Sitz und Stimme in den Versammlungen,
2. Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen unter den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen.

§ 9 Pflichten der aktiven Mitglieder

1. Die gemeinnützigen Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und vom Vorstand terminierte Gemeinschaftsarbeitsstunden zu leisten, die der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen und ihrer Ausgestaltung dienen.
Abgeleistete Mehrarbeitsstunden sind nicht auf die folgenden Jahre übertragbar und werden weder angerechnet noch entschädigt.
2. Vereinsinventar schonend zu behandeln, für Schäden, die durch grob fahrlässige Benutzung entstehen, voll zu haften.
3. Sich der Gartenordnung entsprechend zu verhalten und nach ihr zu handeln.

§ 10 Organe

1. Organe des Vereins sind:
der geschäftsführende Vorstand,
der erweiterte Vorstand und
die Mitgliederversammlung.
2. Über alle Beschlüsse der Vereinsorgane sind Niederschriften vom Schriftführer anzufertigen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
3. Alle Ämter sind ehrenamtlich.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schriftführer und
dem Kassierer

2. Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind berechtigt den Verein eigenständig zu vertreten.
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Seine Tätigkeit darf nur auf die satzungsmäßigen Ziele des Vereins gerichtet sein.

§ 12 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand nach § 11 und je nach Bedarf aus:
 - dem 2. Schriftführer
 - dem 2. Kassierer
 - dem Beisitzer
 - dem Ehrenvorsitzenden
 - dem Fachberater

§ 13 Vorstandssitzungen

1. Der geschäftsführende oder erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
4. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder wenn drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
Der Stadtverband Bad Kreuznach der Kleingärtner e. V. hat Sitz und Stimme im Verein.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn die Einladung frist- und formgemäß erfolgt ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Die Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr innerhalb der ersten vier Kalendermonate als Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes durch Rundschreiben oder auf elektronischem Wege (zum Beispiel E-Mail) bekannt gegeben werden, auch dem Stadtverband.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - 5.1. wenn der Vorstand oder der erweiterte Vorstand sie im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
 - 5.2. wenn ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich fordert.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien, nach denen der Vorstand die Geschäfte führen soll. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 6.1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - 6.2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - 6.3. Entlastung des Vorstandes,
 - 6.4. Neuwahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und etwaiger Ausschüsse,
 - 6.5. Festsetzung der Beiträge, sowie sonstiger umlagefähiger Leistungen,
 - 6.6. Wahl der Kassenprüfer,
 - 6.7. Entscheidung über die Aufnahme von Krediten,
 - 6.8. Entscheidung über Einleitung von Rechtstreitigkeiten.
7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die spätestens vier Wochen nach der Versammlung in Reinschrift vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

§ 15 Form der Beschlussfassung bei Wahlen, Abstimmungen und Vorstandswahl

1. Wahlen und Beschlüsse erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie erfolgen in der Regel offen (Handzeichen), auf Antrag geheim.
2. Bei den Vorstandswahlen mit mehreren Bewerbern für ein Amt ist nur geheime Wahl zulässig.
3. Vorstandswahl
 - 3.1 Zuerst wird der 1. Vorsitzende gewählt. Dieser Wahlgang wird von einem, von den anwesenden Mitgliedern zu wählenden, Mitglied geleitet.
 - 3.2 Sodann übernimmt der neugewählte 1. Vorsitzende die Leitung der weiteren Wahlhandlungen. Er kann die Wahlhandlung jedoch auch auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden. Dabei werden die Mitglieder des Vorstandes in eigenen Wahlgängen gewählt. Danach wird der erweiterte Vorstand in einem Wahlgang, aber einzeln gewählt.
 - 3.3 Sofern ein Vorschlag des 1. Vorsitzenden in den einzelnen Wahlgängen abgelehnt wird, haben die Mitglieder das Recht, ihrerseits eigene Vorschläge zu unterbreiten und eine Abstimmung darüber zu beantragen.
 - 3.4 Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

§ 16 Anträge

1. Alle Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich an den Vorstand zu stellen.
2. Beschlüsse über Anträge können nur gefasst werden, wenn letztere 14 Tage vor der Versammlung schriftlich gestellt werden.

§ 17 Kassen- und Rechnungswesen

1. Für die ordnungsgemäße Führung der Kasse und die Rechnungslegung ist der Kassierer verantwortlich.
2. Für die Prüfung der Kasse des Vereins sind immer zwei Kassenprüfer zuständig. Kassenprüfer werden für die Zeit von zwei Jahren in der Hauptversammlung gewählt. Es findet jedes Jahr die Neuwahl eines der beiden Kassenprüfer statt, sodass niemals die gleichen Kassenprüfer in zwei aufeinanderfolgenden Jahren die Prüfungshandlungen durchführen.
3. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten sie zunächst dem Vorstand und sodann der Mitgliederversammlung Bericht. Dieser ist schriftlich vorzulegen.
4. Von dem Vorstand ist ein Inventarbuch, in das alle vereinseigenen Geräte und Einrichtungen eingetragen sind, zu führen.

§ 18 Ersatzwahlen

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes im Laufe eines Geschäftsjahres aus, so muss die Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung stattfinden. Bleibt ein Vorstandsmitglied dreimal unentschuldigt den anberaumten Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen fern, so hat der Vorstand die Möglichkeit, seinen etwaigen Ausschluss aus dem Vorstand zu beschließen.

§ 19 Einhaltung der Gartenordnung

Für die Nutzung der Kleingärten gelten die Bestimmungen der Gartenordnung des Stadtverbandes. Zur Überprüfung der Einhaltung der Gartenordnung ist der Beisitzer aus dem erweiterten Vorstand zuständig.

§ 20 Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszweckes

1. Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit und die Änderung des Vereinszweckes nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder und nur in der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
2. Anträge zur Satzungsänderung und Änderung des Vereinszweckes können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 21 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie von zwei Mitgliederversammlungen, zwischen denen mindestens ein Zeitraum von vier Wochen liegen muss, mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder beschlossen wird.
2. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Kreuznach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde heute von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Bad Kreuznach, den 18. März 2023

Heinz Lüttger
1. Vorsitzender

Melanie Gänßmantel
Schriftführerin